



# BEKANNTMACHUNG

gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

## **Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Perach für den Bereich „Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Grundstück FINr. 1546 der Gemeinde Perach (Gelände Bauschuttdeponie)“**

- (1) Sondergebiet nach § 11 BauNVO Photovoltaikanlage  
(2) Festlegung FINr. 1650/T als Ausgleichsfläche nach Naturschutzrecht

Der Gemeinderat hat am 25. Juli 2012 die erste Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Perach für den Bereich „Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Grundstück FINr. 1546 der Gemeinde Perach (Gelände Bauschuttdeponie)“ festgestellt.

Das Landratsamt Altötting - SG 51 - hat mit Bescheid vom 23.08.2012 die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Perach für den Bereich „Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Grundstück FINr. 1546 der Gemeinde Perach (Gelände Bauschuttdeponie)“ erteilt.

Nach § 6 Abs. 5 BauGB wird hiermit der Feststellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Perach für den Bereich „Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Grundstück FINr. 1546 der Gemeinde Perach (Gelände Bauschuttdeponie)“ ortsüblich bekannt gemacht.

**Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Perach für den Bereich „Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Grundstück FINr. 1546 der Gemeinde Perach (Gelände Bauschuttdeponie)“ tritt mit dieser Bekanntmachung vom 19. September 2012 in Kraft.**

**Die Flächennutzungsplanänderung liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Perach, Schulstraße 2, 84567 Perach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach, EG - Zimmer Nr. 4 und 5 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.**

*Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Flächennutzungsplanänderung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).*

*Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Flächennutzungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.*

Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Anschlag an den Amtstafeln

am: 19.09.2012

bis: 09.11.2012

Abnahme am:

19. Nov. 2012

Kacik

(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

Perach, den 19.09.2012

Gemeinde Perach

Georg Eder, 1. Bürgermeister

# Flächennutzungsplan Gemeinde Perach 1. Änderung



FNP Bestand 29.05.2006  
FNP 1. Änderung 25.07.2012

## Verfahrensvermerke

1. Die Gemeinde Perach hat am 18. Januar 2012 die 1. Änderung des Flächennutzungsplans "Photovoltaik-Freiflächenanlage" auf der Flur.-Nr. 1546 (Gelände Bauschuttdeponie) beschlossen.

Perach, den 19. SEP. 2012

.....  
Georg Eder, 1. Bürgermeister

2. Der Vorentwurf der 1. Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung vom 15. März 2012 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 21. März 2012 gebilligt.

Perach, den 19. SEP. 2012

.....  
Georg Eder, 1. Bürgermeister

3. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 1. Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung vom 15. März 2012 hat in der Zeit vom 05. April bis 10. Mai 2012 stattgefunden. Der Vorentwurf der 1. Flächennutzungsplanänderung wurde mit der Begründung gemäß § 3 (2) und § 9(8) BauGB vom 05. April bis 10. Mai 2012 in der Gemeindekanzlei Perach öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 26. März 2012 ortsüblich durch Anschlag an der Gemeindetafel bekannt gemacht.

Perach, den 19. SEP. 2012

.....  
Georg Eder, 1. Bürgermeister

4. Die im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange vorgetragene Anregungen wurden vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung vom 24. Mai 2012 behandelt und zur Einarbeitung in den Entwurf beschlossen.

Perach, den 19. SEP. 2012

.....  
Georg Eder, 1. Bürgermeister

5. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit öffentlicher Darlegung und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den geänderten Entwurf der 1. Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung vom 24. Mai 2012 hat in der Zeit vom 20. Juni 2012 bis 23. Juli 2012 stattgefunden. Der Entwurf der 1. Flächennutzungsplan-Änderung wurde mit der Begründung gemäß § 3 (2) und § 9 (8) BauGB vom 20. Juni 2012 bis 23. Juli 2012 in der Gemeindekanzlei Perach öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 11. Juni 2012 ortsüblich durch Anschlag an der Gemeindetafel bekannt gemacht.

Perach, den 19. SEP. 2012

.....  
Georg Eder, 1. Bürgermeister

6. Die Gemeinde Perach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 25. Juli 2012 die 1. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 BauGB festgestellt.

Perach, den 19. SEP. 2012

.....  
Georg Eder, 1. Bürgermeister

7. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 8 BauGB wurde am 19. SEP. 2012 ortsüblich bekanntgemacht. Die 1. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung wird seit diesem Tag zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die 1. Flächennutzungsplan-Änderung ist damit nach § 6 Abs. 5 BauGB rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolge der §§ 44 Abs. 3 und 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Perach, den 19. SEP. 2012

.....  
Georg Eder, 1. Bürgermeister

